

10.09.2014

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW)
(Drucksache 16/5410)**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung
(Drucksache 16/6694)

Das Hochschulzukunftsgesetz sorgt für mehr Demokratie und Mitbestimmung, Transparenz, Verantwortung und Bedingungen für gute Arbeit an unseren Hochschulen

I.

1. Ausgangslage und Entwicklung

Die Entwicklung der grundgesetzlich garantierten Autonomie unserer Hochschulen steht seit nunmehr 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen auf der Agenda der Wissenschafts- und Hochschulpolitik.

Mit der Verabschiedung des am 1. April 2000 in Kraft getretenen NRW-Hochschulgesetzes hat die damalige Koalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Hochschulautonomie erstmalig zu einem verbindlichen Leitmotiv der Landesregierung und des Landtags erklärt. Durch das Konzept des Globalhaushaltes wurden beachtliche Kräfte der Selbststeuerung in den Hochschulen freigesetzt, was zu einer Stärkung von Forschung und Lehre führte.

Im Jahr 2004 haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen dann in einem weiteren Schritt mit einer Weiterentwicklung dafür gesorgt, dass die Hochschulen die Professorinnen und Professoren eigenständig berufen können. Auch auf die zwingende Genehmigung einzelner Studiengänge und Prüfungsordnungen durch das Wissenschaftsministerium wurde fortan

Datum des Originals: 10.09.2014/Ausgegeben: 10.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

verzichtet. Eine Vielzahl dieser Autonomierechte wird bis zum heutigen Tag den Hochschulen in anderen Bundesländern vorenthalten.

Mit dem Hochschulgesetz von 2007 hat die damalige schwarz-gelbe Landesregierung die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen zu Körperschaften öffentlichen Rechts verselbstständigt. Die Dienstherrneigenschaft wurde auf die Hochschulen übertragen und das Wissenschaftsministerium in seiner Funktion im Wesentlichen auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Hierbei wurden aus heutiger Sicht entscheidende Fehler gemacht, denn der Autonomiegedanke wurde weiterentwickelt ohne dem Verantwortungsgedanken in Verbindung mit einer positiven Weiterentwicklung von Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz Rechnung zu tragen. Vielmehr wurden Kompetenzen so verschoben, dass die Gremien der akademischen Selbstverwaltung an den Hochschulen in diesem Gesetz auf wenige Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zurückgeworfen wurden.

In diesem Zusammenhang wundert es nicht, dass dies an den Hochschulen zu Unmut geführt hat, der ohne ein neues Gesetz mittelfristig auch dazu führen würde, dass viele Potenziale an Hochschulen unerschlossen bleiben. Die Qualität von Forschung und Lehre ist das Ergebnis des Zusammenwirkens aller Statusgruppen an unseren Hochschulen. Wertschätzung der Arbeit und Leistung aller Beteiligten ist Voraussetzung für den Erfolg.

Nach einer Befragung des Hochschullehrerbundes NRW sehen aber knapp drei Viertel der befragten Professorinnen und Professoren die Selbstverwaltung der Hochschulen durch das schwarz-gelbe Hochschulgesetz als entwertet an. Gleichzeitig haben die Bildungsproteste der Studierenden der letzten Jahre deutlich gemacht, dass auch die anderen Statusgruppen an den Hochschulen ein Demokratiedefizit beklagen. Dieses eklatante Defizit soll mit dem Hochschulzukunftsgesetz nun ausgeräumt werden. Hochschulen müssen und werden wieder stärker von Beteiligung und Mitwirkung geprägt sein.

2. Leitüberlegungen des Hochschulzukunftsgesetzes

In der Gesellschaft gibt es einen berechtigten Anspruch auf mehr Mitbestimmung, einen Anspruch auf Mitgestaltung. Diesem Anspruch wird durch das Hochschulzukunftsgesetz auch im Hochschulbereich stärker als bisher Rechnung getragen. Mit dem Gesetz werden die Koalitionsfraktionen die demokratische Mitbestimmung aller Gruppen an den Hochschulen stärken, die Transparenz erhöhen, die Verwendung der zugewiesenen Mittel für die Globalhaushalte und weiterer öffentlicher Fördermittel stärker in den Blick nehmen und nach dem Prinzip „Gute Arbeit“ die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten stärken. Gleichzeitig bleibt die Freiheit von Forschung und Lehre vorrangiger Grundsatz. Außerdem wird das Hochschulzukunftsgesetz Gleichstellungsaspekte und Diversity Management hervorheben und fokussieren. Dies alles ist auch zielführend, weil dadurch die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig wird und durch ein gelebtes Miteinander an den Hochschulen die Potenziale aller am besten gefördert und verbunden werden.

2.1 Einordnung des Hochschulzukunftsgesetzes

Das Land hat die Mittel für die NRW-Hochschulen in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert: Im Haushalt 2014 sind für Forschung und Lehre an den Hochschulen rund sechs Milliarden Euro veranschlagt – so viel wie in keinem Haushalt zuvor. Diese Mittel haben dafür gesorgt, den doppelten Abiturjahrgang hervorragend aufzunehmen und sind vor allem notwendig für eine exzellente Hochschullandschaft, wie sie Nordrhein-Westfalen weiterhin braucht. Dazu wird das Hochschulzukunftsgesetz beitragen.

Leitbild dieser Reform ist eine Vorstellung von Hochschulen, die autonom sind und in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen,

- die an den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung aller Hochschulmitglieder und der Transparenz nach innen und außen orientiert sind und
- die professionell geleitet mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgehen.

Das von Schwarz-Gelb 2006 auf den Weg gebrachte Hochschulgesetz ist in einigen Punkten rechtlich bedenklich, bis zur Grenze der Verfassungswidrigkeit. Das ergibt sich aus verschiedenen Urteilen der Rechtsprechung, unter anderem des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Hochschulgesetz (1 BvR 3217/07). Verfassungsrechtlich bedenklich sind zum Beispiel die Fülle der Entscheidungskompetenzen der Hochschulräte und der Hochschulleitungen zu Lasten der Senate. Deshalb ist es schon aus rechtlichen Gründen geboten, das derzeitige Steuerungsmodell – mit starken Hochschulräten und Rektoraten auf der einen und schwachen Senaten und dem auf die Rechtsaufsicht beschränkten Staat auf der anderen Seite – wieder auf eine ausgewogene Grundlage zu stellen.

2.2 Zentrale Reformansätze

2.2.1 Mehr Demokratie und Mitbestimmung

Das Hochschulzukunftsgesetz stärkt die demokratische Mitwirkung auf allen Ebenen der Hochschulen und stärkt die demokratisch legitimierten Gremien. Die akademischen Gremien sollen beispielsweise bei zentralen Entscheidungen, wie der Wahl des Rektorats, wieder angemessen beteiligt sein. Auf Fachbereichsebene sollen die Studierenden mehr Mitspracherecht bei der Erstellung von Prüfungsordnungen erhalten, um konkreten einzelnen Fehlentwicklungen im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses entgegenwirken zu können. Außerdem wird es das neue Mittel der Mitgliederinitiative für die Fachbereiche und Hochschulen geben. Die Mitglieder der Hochschule können somit zukünftig auf verschiedenen Ebenen beantragen, dass die zuständigen Gremien über einen bestimmten Sachverhalt beraten und entscheiden. Daneben wird vor allem die langjährige Forderung nach einer paritätischen Besetzung des Senats umgesetzt. Die Einführung einer zeitgemäßen Mitbestimmung in den Hochschulgremien ist längst überfällig. Im niederländischen Hochschulsystem beispielsweise gehört es vielmehr zum Tagesgeschäft die Studierenden in den Gremien paritätisch bis hälftig mitentscheiden zu lassen. Hochschulen sollen schließlich Orte des demokratischen Diskurses und Keimzellen für gesellschaftliche, technische und soziale Innovationen sein.

2.2.2 Erfolgreich studieren

In Folge der Bildungsproteste der letzten Jahre haben auch Akteure wie die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz festgestellt, dass die Umsetzung des Bologna-Prozesses an entscheidenden Stellen der Nachbesserung bedarf. Daher nimmt das Hochschulzukunftsgesetz auch die Studiensituation in den Blick, unter anderem durch Instrumente, die es möglich machen, die Stofffülle und die Prüfungsdichte in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu reduzieren und zu flexibilisieren. Regelstudienzeiten werden offener gestaltet, Ergänzungskurse können auf die Regelstudienzeit angerechnet werden und von Exmatrikulationsmöglichkeiten aufgrund längerer Inaktivität wird Abstand genommen. In den modularisierten Studiengängen werden wieder mehr Flexibilität, forschendes Lernen und Zeit für die Reflexion des Gelernten möglich sein. Außerdem wird der Ausbau von digitalen Angeboten durch das Gesetz vorangetrieben, auch das ist für ein modernes Hochschulgesetz unabdingbar. Ergänzende Online-Lehrangebote und Themen wie Open-Access werden in Zukunft stärker fokussiert werden.

2.2.3 Gute Arbeit

Das Thema „Gute Arbeit“ ist ein Kernbereich des Hochschulzukunftsgesetzes. Die Beschäftigungsbedingungen für wissenschaftliches und studentisches Personal sowie des Personals in Technik und Verwaltung werden dauerhaft verbessert. Der „Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen“ wird gesetzlich verankert und im Sinne guter Arbeitsbedingungen verhandelt. Der Kodex soll durch Zustimmung der Hochschule unmittelbar für diese Hochschule verbindlich gelten. Wenn mindestens die Hälfte der Hochschulen dem Kodex zustimmt, kann geregelt werden, dass er dann Wirkung für alle Hochschulen entfaltet. Hiermit schöpfen wir die landesgesetzlichen Möglichkeiten aus, die durch eine Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Bundesebene ergänzt werden müssen. Die studentischen Hilfskräfte erhalten eine Vertretung, die sie selbst bestimmen können, was sowohl die Mitbestimmung, als auch die Arbeitsbedingungen durch adäquate Vertretung verbessert.

2.2.4 Stärkung der öffentlichen Verantwortung und mehr Transparenz

Durch die in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern erweiterte Autonomie der Hochschulen ergibt sich aus der staatlichen Gesamtverantwortung heraus die erhöhte Notwendigkeit einer übergreifenden Landesplanung. Hochschulen, die sich heute in einem Wettbewerb untereinander befinden, sind immer weniger in der Lage, den Blick auf die landesweite Gesamtentwicklung zu halten und sich entsprechend untereinander abzustimmen.

Das wurde in mehreren Anhörungen des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung deutlich gemacht, unter anderem von Prof. Dr. Wolfgang Löwer: „Es gibt Fragestellungen, die auf Landesebene geklärt werden müssen, weil dezentrale Entscheidungen nicht immer bessere Alternativen sind“. Auch andere Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen sprachen sich für eine solche vom Land aufgestellte strategische Planung aus. Als neues Steuerungsinstrument ist daher ein Landeshochschulentwicklungsplan vorgesehen, der dem Landtag Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Hochschulpolitik eröffnet, indem er die grundsätzlichen, strukturellen Leitlinien für die Weiterentwicklung des Gesamtprofils aller 30 öffentlich-rechtlichen Hochschulen in NRW definiert, wie beispielsweise die Fächervielfalt, das Verhältnis des Angebots an Studienplätzen an Fachhochschulen zu denen an Universitäten oder den gewünschten Anteil dualer Studienangebote. Das Wissenschaftsministerium und der Landtag sollen zuvor im Einvernehmen Eckpunkte der Wissenschafts- und Hochschulpolitik als Planungsgrundsätze festlegen. Ziel ist ein verantwortungsvolles Management mit Augenmaß, statt einer unangemessenen Detailsteuerung.

Der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung der Hochschulen, die seit Jahren von der Öffentlichkeit und innerhalb der Hochschulen eingefordert wird, wird das Hochschulzukunftsgesetz mit einer Ausrichtung auf eine friedliche, demokratische und nachhaltige Welt sowie der bundesweit fortschrittlichsten Regelung zur Vermeidung von Tierversuchen gerecht.

Bei der Herstellung der Drittmitteltransparenz sollen einerseits die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen als Partner der Hochschulen gewährleistet sein; andererseits geht es um Transparenz in der Wissenschaft zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre vor unzulässiger Einflussnahme, wie sie beispielsweise der Landesrechnungshof in seinem Bericht 2011 festgestellt hat. Auch in Bezug auf die jährlichen Bezüge der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder wird es zukünftig, analog zum sonstigen Beamtenbereich oder den Vorständen unserer Sparkassen, zusätzliche Transparenz geben.

2.2.5 Gleichstellung

Die bisher nur langsamen Fortschritte in der Gleichstellung an den Hochschulen haben deutlich gemacht: Wenn es nicht noch Jahrzehnte dauern soll, bis Frauen auf allen Qualifikationsstufen und in allen Hochschulgremien gleichberechtigt vertreten sind, muss mit konkreten gesetzlichen Vorgaben für mehr Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen gesorgt werden. Dafür sollen unter anderem die Einführung einer flexiblen, zielorientierten Frauenquote nach dem Kaskadenmodell und ein Gender-Budgeting sorgen. Zudem werden die Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen gestärkt. Die Fachbereiche bestellen künftig in jedem Fall eigene Beauftragte. Auch die Entlastungsmöglichkeiten für Mitglieder der Hochschule, die in mehreren Funktionen der akademischen Selbstverwaltung aktiv sind, werden verbessert.

2.2.6 Diversität

Der Studienstart soll für Studierende mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen und Hochschulzugangsbioografien vereinfacht werden. Dazu wird es eine stärkere Begleitung geben und zudem wird die Öffnung der Hochschulen sukzessive erweitert. Zudem soll auch das Studium selbst vielfaltsgerechter ausgestaltet werden. Darüber hinaus wird das Studium in Teilzeit ermöglicht und praktikabel geregelt. Durch die zukünftig festgehaltene rechtliche Grundlage für ein Diversity Management können Hochschulen auch in Bezug auf eine immer vielfältigere Gesellschaft zukunftsfähig bleiben und verschiedene gesellschaftliche Aspekte berücksichtigen. Den Hochschulen wird es zudem ermöglicht Diversity-Beauftragte zu benennen.

2.2.7 Öffnung der Hochschultypen und Forschungseinrichtungen zueinander

Universitäten und Fachhochschulen müssen bei der Weiterentwicklung ihrer spezifischen Profile gestärkt werden. Gleichzeitig muss die Durchlässigkeit der beiden Hochschulsysteme zueinander und zu den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen weiter ausgebaut werden. Die hierzu erforderlichen kooperativen Strukturen werden durch das Hochschulzukunftsgesetz gestärkt, dies gilt insbesondere für die diskriminierungsfreie Beteiligung von Professorinnen und Professoren an den Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und deren uneingeschränkten und ebenfalls diskriminierungsfreien Zugang zu den Promotionsmöglichkeiten.

3. Weitere Perspektive und Herausforderungen der Hochschulentwicklung

Seit Einführung der Juniorprofessur im Jahr 2002 gewinnt diese als Alternative zur Habilitation an Bedeutung. Gerade in Verbindung mit einem Tenure Track bietet die Juniorprofessur einen guten und verlässlichen Weg für eine Karriere in der Wissenschaft. Der Wissenschaftsrat hat im Juli 2014 den Hochschulen empfohlen, den Zugang zur Professur über den Tenure Track auszubauen (WR Drs. 4009-14). Dies wird nicht nur von einem Großteil des wissenschaftlichen Nachwuchses befürwortet, sondern auch innerhalb der übrigen Professorenenschaft. Ein signifikanter Anteil aller Professuren muss mit dieser Chance, auf eine unbefristete Professur berufen zu werden, ausgestattet werden. Außerdem empfiehlt der Wissenschaftsrat den Anteil der unbefristeten Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau auszuweiten. Die Hochschulen sollten dieser Empfehlung bestmöglich nachkommen. Ergänzend zum künftig gesetzlich verankerten „Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen“ ist dies eine Möglichkeit, um prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu verhindern, zur Professur alternative Karrierewege in der Wissenschaft zu ermöglichen und den Lehrbetrieb auf eine dauerhaft sichere Basis zu stellen.

Um die Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen auch in den nächsten Jahrzehnten optimal zu unterstützen und weiterzuentwickeln, wird der Gesetzgeber auch zukünftig weitere zentrale Punkte im Blick behalten: Die Öffnung der Hochschulen bleibt dabei genauso im Fokus, wie auch das ausreichende Studienplatzangebot sowie die weitere Begleitung der Umsetzung von Reformen im Sinne guter Studierbarkeit. Das Verhältnis der verschiedenen Hochschulen und Hochschulformen zueinander wird ebenso Thema bleiben, wie auch die Verbesserung der Studienabschlussquoten und ein erfolgreiches Studium. Das Thema gute Arbeit wird unter anderem auf der Bundesebene über die Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes weiter verfolgt.

II. Zur Begründung des Gesetzentwurfs stellt der Landtag fest:

1. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz ist auf Grund globaler Hochschulhaushalte und der weitreichenden Autonomie der Hochschulen die demokratisch-staatsrechtliche Legitimation des hochschulischen Haushaltsgeschehens ausgedünnt worden, ohne dass ein tragendes körperschaftliches Äquivalent des Legitimationserwerbs geschaffen wurde. Vor diesem Hintergrund stärken die mit dem Hochschulzukunftsgesetz in das Hochschulgesetz eingeführten neuen staatlichen Steuerungsinstrumente (insbesondere Landeshochschulentwicklungsplan; Hochschulverträge; wissenschaftsadäquates Controlling; Rahmenvorgaben; strategische Budgetierung) insgesamt gesehen die demokratisch-staatsrechtliche Legitimation des hochschulischen Haushaltsgeschehens.

Hinzu kommt, dass mit Blick auf das Finanzverfassungsrecht und der dort lokalisierten Wirtschaftlichkeitsvorgabe im Allgemeinen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schuldenbremse im Besonderen die Optimierung der Allokation eines Ressourceneinsatzes in Hochschulen selbst Verfassungsrang besitzt. Da finanzwirksame Allokationsentscheidungen Distanz zu den Betroffenen und ein gewisses Maß an Dynamik und Schnelligkeit der Entscheidung voraussetzen, optimiert die Organzuständigkeit des Rektorates und der Fachbereichsleitungen für derartige Entscheidungen die o. g. Wertungen des Finanzverfassungsrechts.

Sowohl die vorgenannten Steuerungsinstrumente als auch die vorgenannte Organzuständigkeit tragen zugleich auch dem organisatorisch-funktionalen Erfordernis Rechnung, die vom Bundesverfassungsgericht unterstrichene Gefahr der Verfestigung von Status-quo-Interessen bei reiner Selbstverwaltung durch die Implementierung sowohl von gesetzlichen Instrumenten betreffend die Mittelverwendung als auch durch hochschulinterne Organisationsvorkehrungen zu begegnen. Eine hochschulinterne strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit wird damit effektiv organisationsrechtlich ausgeschlossen.

2. Nach Artikel 1 § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs soll die Evaluation im Sinne des § 7 Hochschulgesetz auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Soweit die Hochschule Daten, die bei der Evaluierung herangezogen werden, noch erheben muss, ist die Hochschule nach dieser Regelung somit zu einer geschlechtsdifferenzierten Erhebung verpflichtet. Falls die Evaluierung auf der Grundlage bestehender Daten erfolgt, ist die Hochschule gehalten, diese Datengrundlage geschlechtersensibel zu interpretieren.
3. Nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs dürfen die Mitglieder der Hochschule bei der Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Falls Frauen derartige Tätigkeiten in Bereichen ihrer Unterrepräsentanz wahrnehmen, besteht die Gefahr, dass diese Frauen überproportional durch viele parallele

Gremientätigkeiten beansprucht und daher geschlechtsspezifisch benachteiligt werden; dies gilt insbesondere für die Hochschullehrerinnen. Nach der Lehrverpflichtungsverordnung kann für die Wahrnehmung von Dienstaufgaben auch im Bereich der Selbstverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Mit Blick auf Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 und den verfassungsrechtlichen Auftrag, auf die Beseitigung bestehender Nachteile zwischen Frauen und Männern hinzuwirken, sollen die Hochschulen dieses pflichtgemäße Ermessen in einer Weise ausüben, dass die o. g. geschlechtsspezifischen Benachteiligungen durch eine entsprechende Ermäßigung der Lehrverpflichtung der in der Selbstverwaltung sich in Bereichen der Unterrepräsentanz engagierenden Frauen vermieden werden.

4. Nach Artikel 1 § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs kann die Grundordnung von Universitäten für die Fachbereichsebene die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden vorsehen. Falls der grundordnungsgebende Senat eine derartige Gruppe bilden will, wird er bei der entsprechenden Grundordnungsänderung auch dafür Sorge tragen, dass sich in den jeweiligen Fachbereichsräten die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter insbesondere der Gruppe der Studierenden nicht verringern wird.
5. Das nach Artikel 1 § 11a Absatz 2 des Gesetzentwurfs mit der Gruppenparität erzielte Maß der Partizipation der nichtprofessoralen Gruppen bildet ein Zielpartizipationsniveau ab, an dem sich die sonstigen Modelle der angemessenen Interessenberücksichtigung messen lassen müssen.
6. Die nach Artikel 1 § 37a Absatz 1 des Gesetzentwurfs festzusetzende Gleichstellungsquote, die sich auf die gesamte Berufungspolitik bezieht, entspricht den Zielvorgaben, die gemäß dem Landesgleichstellungsgesetz im Frauenförderplan festzulegen sind. Damit unterliegen sie verfassungsrechtlich nicht den strengen Maßstäben wie Quoten, die sich auf die einzelne Personalmaßnahme beziehen. Als globale Frauenfördermaßnahmen, die sich nicht unmittelbar nachteilig für Männer auswirken, bezeugen sie keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
7. Hinsichtlich des Studiums in Teilzeit nach Artikel 1 §§ 48 Absatz 8, 62a des Gesetzentwurfs wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege einer Evaluation geprüft werden, ob die mit den Regelungen des Studiums in Teilzeit bezweckten Ziele erreicht worden sind und ob die Hochschulen in dem gewünschten hohem Maße von den Möglichkeiten dieser Regelungen Gebrauch machen. Je nach dem Ergebnis der Evaluation wird der Gesetzgeber sodann weitere Maßnahmen prüfen und erwägen, ob die allgemeine wissenschaftspolitische Entwicklung es nahelegt, den einschreibungsrechtlichen Status einer Einschreibung in Teilzeit unabhängig von Regelungen in der Einschreibungsordnung als gesetzlichen Status einzuführen.

III.

Der Landtag begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Hochschulzukunftsgesetz“ (Drucksache 16/5410) in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen geänderten Fassung.

Der Landtag begrüßt, dass mit der vorliegenden Reform des Hochschulgesetzes die verfassungsrechtlich bedenklichen Regelungen aus dem Hochschulfreiheitsgesetz der schwarz-gelben Landesregierung korrigiert wurden und die notwendige Balance hinsichtlich der Kompetenzen von Leitungsebene, Hochschulrat und Senat wieder hergestellt wird.

Der Landtag begrüßt, dass die Weiterentwicklung des Hochschulrechts, die mit Ablauf des 30. September 2014 in Kraft tritt, für mehr Demokratie und Mitbestimmung, gute Arbeit, Transparenz und Verantwortung an den Hochschulen sorgt.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich den Prozess zur Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans aufzunehmen.

Norbert Römer
Marc Herter
Nadja Lüders
Karl Schultheis

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Dr. Ruth Seidl

und Fraktion